



**Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 07.06.2017**  
**Festlegung der Schülerbeiträge zur Finanzierung von außerordentlichem Material (für den Eigenbedarf) und Schulbegleitende Veranstaltungen im Schuljahr 2017/18**

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12 betreffend die Autonomie der Schulen;
- in die Bestimmungen des D.L.H. vom 16.11.2001, Nr. 74 und dessen Änderung mit D.LH Nr. 64 vom 14. November 2008, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, besonders in den Artikel 7 Absatz 3 betreffend die „Mitbestimmungsgremien der Schulen“, welcher vorsieht, dass der Schulrat für die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler zuständig ist und festgestellt, dass an Pflichtschulen, in welchen der Unterricht gemäß Artikel 34, Absatz 2 der italienischen Verfassung obligatorisch und unentgeltlich ist, Beiträge nur für Unterrichtsergänzende Tätigkeiten, Schulbegleitende Veranstaltungen und leicht verbrauchbares Material, wie Bastelmaterial, eingehoben werden dürfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Initiativen auf jeden Fall nicht verpflichtend und für den Unterricht nicht unbedingt notwendig sind;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 24.10.2011, Nr. 1607, betreffend die Genehmigung der Kriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb, für den Ankauf von Einrichtung und für die ordentliche Instandhaltung, welcher die Einhebung von Schülerbeiträgen und dessen Vorgehensweise vorsieht;

Festgestellt,

- dass die Elternvertreter und Elternvertreterinnen, welche die Interessen der Eltern im Schulrat vertreten, diese Entscheidung mittragen;
- dass in der Grundschule der Beitrag zum Ankauf von Bastelmaterial verwendet wird, sodass die Kinder zu besonderen Anlässen wie Weihnachten, Vater- und Muttertag, Ostern usw., besondere Geschenke für die Eltern herstellen können;
- dass die Arbeiten, welche mit dem angekauften Material hergestellt werden, in das Eigentum der Schüler und Schülerinnen übergehen und somit nach Hause mitgenommen werden können;
- dass dieser Schülerbeitrag auch für die Durchführung von Schulbegleitenden Veranstaltungen wie Lehrausflüge, Theaterbesuche usw. verwendet wird und es nicht mehr notwendig ist, bei jedem Ausflug eine Einhebung zu tätigen;
- dass die eingehobenen Geldmittel ausschließlich für die in diesem Beschluss zitierten Zwecke verwendet werden und in den Buchhaltungsunterlagen, die Verwaltung dieser Geldmittel transparent und für jeden nachvollziehbar verbucht werden;
- dass alle Beträge für die Schülerbeiträge bis auf die 2. Kommastelle in das Buchhaltungsprogramm eingegeben werden müssen, wird wieder vorgeschlagen zum Zwecke der Arbeitserleichterung, bei der Abrechnung immer die mathematische Auf- und Abrundung auf den ganzen Euro vorzunehmen;

In Anlehnung an das Tätigkeitsprogramm für das Schuljahr 2016/17 und ausgehend von den Erfahrungen der letzten Schuljahre und auf Vorschlag der Sekretärin und der Schulführungskraft möchte man auch im nächsten Schuljahr auf die Einhebung im Herbst verzichten, um diesen großen Arbeitsaufwand nur einmal abzuwickeln.

Nach kurzer Diskussion wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit (14-Ja-Stimmen)

**beschlossen**

**A)** im Schuljahr 2017/18 Unkostenbeiträge von den SchülerInnen für persönliches Bastelmaterial und Schulbegleitende Veranstaltungen einzusammeln;

**B)** folgende Kriterien zu genehmigen:

1. Die Höchstgrenze des Schülerbeitrages wird auf **50,00€** festgelegt.
2. Alle Eltern werden informiert, wie viel für ihr Kind ausgegeben worden ist. Kosten für Theaterbesuche, Ausflüge oder größere Veranstaltungen werden bereits bei der Einholung der Genehmigung bekannt gegeben und mit der Unterschrift der Eltern bestätigt.
3. Alle Ausgaben werden jedem Kind laut einer Schülerliste und aufgrund der definitiven Teilnahme angelastet. Die Ausgabenbelege liegen in den Buchhaltungsunterlagen auf.
4. Bei Unklarheiten wenden sich die Eltern an die zuständigen Lehrpersonen.
5. Es wird auf die Einhebung eines Vorschusses im Herbst verzichtet. Die Ausgaben werden vom Schulhaushalt vorgestreckt und vor Unterrichtsende, aufgrund einer detaillierten Abrechnung eingehoben und im Haushalt eingebaut. Bei dieser Abrechnung werden die Endbeträge nach mathematischem Prinzip auf den ganzen Euro gerundet.
6. Der einmaligen Schülerbeitrag wird direkt bei der Bank eingezahlt.
7. Verbrauchsmaterialien für den Unterricht werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

**C)** bei größeren Sonderprojekte getrennt, je nach Notwendigkeit, bei Genehmigung des Projektes Schülerbeiträge festzusetzen, wobei dazu das Einverständnis der Eltern eigens einzuholen ist;

**D)** den Schülerbeitrag für die Teilnahme am Schwimmkurs mit 31,00€ festzulegen;

**E)** den Beitrag aus dem Schulhaushalt für die Durchführung eines Lehrausfluges (nur evtl. Busspesen oder Eintritte; kein Theaterbesuch, kein Bastelmaterial, keine Lebensmittel, kein Verbrauchsmaterial) der 4. und 5. Klassen mit 10,00€ je SchülerIn festzulegen.

**F)** bei Lehrausflügen, an denen mehrere Klassen teilnehmen und somit die Nutzung der Linienbusse/öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist, die Kosten für die Fahrt mit einem organisierten Busunternehmen von der Schule übernommen werden.

**G)** bei Theateraufführungen, welche in St. Michael stattfinden, und an denen SchüleInnen der Grundschulen St. Pauls, Perdonig und Missian teilnehmen möchten und es nicht möglich ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, die Kosten für ein organisiertes Busunternehmen von der Schule getragen werden.

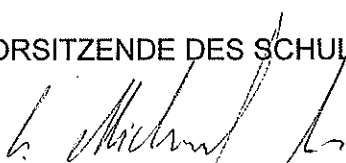
**H)** in sozialen Härtefällen kann bei der Schulführungskraft um die Befreiung des Schülerbeitrages angesucht werden. Für das Ansuchen zur Befreiung von Spesen und Schülerbeiträgen wird eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen vorgesehen. (Eine entsprechende Dokumentation kann beantragt werden). Die dafür eingerichtete Kommission ist beauftragt diese Anträge zu begutachten und über die Befreiung zu entscheiden. Die Kommission besteht aus der Schuldirektorin Dr. Monika Thaler, der Lehrperson Mayr Rufin Monika und einem/einer ElternvertreterIn (wird im Herbst 2017 nahnhaft gemacht).

*Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagetafel auf der Homepage für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen.*

Eppan, am 07.06.2017

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES



Dr. Michael Auer

DIE SCHRIFTFÜHRERIN



Kager Foie Helga